

Verein „Bunt statt Braun – Gemeinsam stark für Flüchtlinge“

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Bunt statt Braun – Gemeinsam stark für Flüchtlinge"
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.
4. Geschäftsjahr ist vom 01. November bis 31. Oktober.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

1. Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen.
Er dient
 - der Förderung von interkulturellen Begegnungen,
 - der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene,
 - der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus diesen Gruppen,
 - der gegenseitigen Toleranz und dem Abbau von Vorurteilen,
 - der Sensibilisierung für die Situation von Flüchtlingen und AsylbewerberInnen,
 - der Unterstützung der AsylbewerberInnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte
 - der Förderung von ehrenamtlichem Engagement.
2. Der Verein hat folgende beispielhafte Aufgaben:
 - Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern in schulischen Belangen.
 - Hilfestellung zur Integration mit Deutsch- und PC-Kursen, Begleitung bei Behördengängen.
 - Angebote zur Freizeitgestaltung und zur außerschulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
 - Teilhabe am kulturellen Leben durch Kulturpatenschaften und kulturelle Aktivitäten.
 - Öffnung hin zu einem wertschätzenden Miteinander auch in der Begegnung mit Bayreuther BürgerInnen.
 - Vernetzung mit anderen in der Arbeit mit MigrantInnen aktiven Gruppen und Unterstützung der Entstehung eines Integrationsforums für Bayreuth.
 - Ermöglichung des Zugangs und der Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens für Menschen jeglichen Alters, jedes sozialen Milieus und jeder kulturellen Herkunft.
 - Informationsveranstaltungen und Aktionen rund um das Thema Asyl.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, zweckgebundenen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen. Alle Einnahmen – mit Ausnahme der zweckgebundenen Zuwendungen – stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Sollen Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt werden, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages erforderlich.
6. Der Nachweis über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Über die Aufnahmen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so muss der Antrag auf Wunsch des Bewerbers der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandteams.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitglieds,
 - bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Er ist am 1. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages fest.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, in Textform oder als E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Der Verein kann sich Ordnungen geben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sollen einen Ständigen Vertreter sowie für den Fall einer Verhinderung eine/n Stellvertreter/in benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder sowie eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zur Satzungsänderung müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf bis sieben Personen. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft erfolgt in der ersten Sitzung nach der Wahl in schriftlicher Form.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder – jeweils allein – vertreten, auch diese werden in der ersten Vorstandssitzung bestimmt.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der gesamte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederholte Wahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden durch die Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Die erste Vorstandssitzung findet unmittelbar nach der Mitgliederversammlung statt. Zu den weiteren Sitzungen lädt der Vorstand ein.
6. Der Vorstand kann im Bedarfsfall Beiräte berufen.
7. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Zwei KassenprüferInnen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Eine Prüfung hat einmal im Jahr, zeitnah vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über die Ergebnisse ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann zu einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ muss in der Einladung aufgeführt sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Asylarbeit der Caritas Bayreuth – Beratungsstelle für Flüchtlinge“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 12. Januar vorgestellt, erörtert und zur Abstimmung gestellt.

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder: 32

Zustimmung: 32

Die Satzungsänderung erhielt damit die erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit und ist damit angenommen und wirksam.

Bayreuth, 12. Januar 2011

Für das Vorstandsteam: